

Corona Schutzschild der Bundesregierung - Antragsrecht für Vereine

Stand: 30.03.2020

Die Bundesregierung hat 50 Milliarden Soforthilfe u.a. für Freiberufler und Kleinunternehmen bis 10 Beschäftigte beschlossen. Es gibt einen Zuschuss von 9.000 € (bis 5 Beschäftigte) bzw. 15.000 € (bis 10 Beschäftigte).

Programme der Bundesländer stocken die Beträge auf und erweitern die Antragsmöglichkeiten bis zu Betrieben mit 50 Beschäftigten.

Infos zum Corona Schutzschild gibt es hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

Die zuständigen Stellen für Anträge in den einzelnen Bundesländern sind hier zu finden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Auch Vereine sind berechtigt, diese Soforthilfe zu beantragen. Voraussetzung ist aber, dass sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Außerdem müssen sie vorher liquide gewesen und die Liquidität muss durch Auswirkungen der Coronakrise gefährdet sein. Denkbar ist das z.B. beim Betrieb von Gästehäusern, Cafés oder anderer Wirtschaftsbetrieben, Kindertagesstätten und Horten, Vermietung von Vereinsräumen und entgangenen Geschäftsmieten.

Die Anträge werden sehr schnell und unbürokratisch bearbeitet. Von Selbständigen wissen wir, dass sie eine eidesstattliche Versicherung über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zur Liquidität abgeben und ihre Steuernummer angeben mussten. Die Auszahlung erfolgt sehr schnell und hinterher muss der entstandene Schaden nachgewiesen werden. Evtl. über diesem Betrag liegende Zuschussteile werden dann zurückgezahlt.

Noch liegen uns keine Erfahrungen vor, wie es mit Anträgen von Vereinen verlaufen ist.

Klar ist, dass man aus eigenen Kräften versuchen muss, Liquiditätsengpässe zu verhindern, z.B. durch Kurzarbeit, Verschiebung von Darlehensraten und ggf. Mietzahlungen usw.